

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 13/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lea P e [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, Mi [REDACTED] Ki [REDACTED] Oh [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Juni 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß wahrscheinlich keines der festgestellten Leiden der 1917 geborenen Klägerin, die 1934 von Gelsenkirchen nach Palästina auswanderte, in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung in Deutschland oder den Lebensverhältnissen im Nahen Osten steht oder durch diese Umstände beeinflusst ist. Seine Würdigung stützt der Tatrichter auf die Gutachten des Vertrauensarztes und der Sachverständigen des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg. Sie wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

- 3 -

Die Rüge der Beschwerde, das Berufungsgericht habe unter Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 176 ZPO, § 287 ZPO) versäumt, ein weiteres Gutachten zum Nierensteinleiden der Klägerin einzuholen, kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Kai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)